

## AGB der SMATRICS betreffend Ladelösungen für Unternehmen Stand 01.10.2020

### 1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

- 1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge, deren Inhalt Ladelösungen für Unternehmen hinsichtlich E-Mobilität sind (nachstehend „Vertrag“). Sie regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der SMATRICS GmbH & Co KG (nachstehend „SMATRICS“ oder „Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle von Widersprüchen, gelten die Bestimmungen des Vertrags vorrangig gegenüber den AGB.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen mit Unternehmen iSd § 1 KSchG und richten sich nicht an Verbraucher.
- 1.3 Allfällige Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Vertrags wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 1.4 SMATRICS ist berechtigt, den Vertrag bzw. die AGB abzuändern. Änderungen der Entgelte sind im Rahmen des Punktes 2.3 AGB zulässig und dort geregelt. Änderungen des Vertrags werden dem Auftraggeber schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch SMATRICS mitgeteilt. Sollte der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen ab Verständigung des Auftraggebers SMATRICS schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, so erlangt der neue Vertrag zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, Wirksamkeit. Für den Fall des Widerspruchs ist der Auftraggeber weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Vertragsbeendigung entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 1.5 Änderung der Roaming-Partner bzw. deren Tarife, sowie Änderungen der Kontaktinformationen (wie insbesondere 24h Ladehotline, Adressen, Ansprechpartner, Bankverbindungen) und sonstiger zur Vertragsabwicklung erforderlicher und im Vertrag genannten Informationen sind keine Änderungen der AGB bzw. des Vertrags. Derartige Änderungen können dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

### 2. Entgelte (Preise) und Änderung der Entgelte

- 2.1 Sämtliche angegebenen Entgelte sind Nettopreise in Euro (exklusive gesetzlich geltender Umsatzsteuer).
- 2.2 Nicht in den angegebenen Entgelten enthalten sind sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung unvermeidbar entstehen und zu deren Aufwendung und / oder Tragung SMATRICS auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist bzw. wird (wie Kosten aus dem Bundes-Energieeffizienzgesetz). SMATRICS ist berechtigt, diese

Kosten – unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss – an den Auftraggeber zu verrechnen.

- 2.3 SMATRICS ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Preise zu ändern. Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist SMATRICS berechtigt, die Preise nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu ändern. Änderungen der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung mitgeteilt. Sollte der Auftraggeber innerhalb von vier Wochen ab Verständigung des Auftraggebers SMATRICS schriftlich mitteilen, dass er die neuen Entgelte nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die geänderten Entgelte ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Entgelten fortgesetzt. Der Auftraggeber wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 3. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung

- 3.1 Mit dem Abschluss dieses Vertrages nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass SMATRICS als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) berechtigt ist, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen und (insbesondere auch aus SMATRICS Ladestationen und / oder Wallboxen und / oder Ladestationen von Partnern der SMATRICS) erhaltenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags an Lieferanten, IT-Dienstleister, Kundenservice, Roaming-Partner, Partnerstationsbetreiber, Banken, Buchhaltung, Steuerberater, sowie sofern notwendig Versicherungsunternehmen, Inkassounternehmen und Rechtsvertreter zu übermitteln. Dies betrifft Vor- und Nachname des Ansprechpartners, Firmenname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kunden-ID-Nummer, Nummer des Ladekartencodes, Standort der Ladeinfrastruktur, Ladebeginn, Ladeende, verwendeter Ladepunkt, Roaming-Partner und Kennung des Endgeräts bei Nutzung der SMATRICS-APP. Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der Roaming-Partner und Partnerstationsbetreiber von SMATRICS übermittelt SMATRICS an diese lediglich die Nummer des Ladekartencodes. Sie erhalten daher keinen Zugriff zu weiteren durch SMATRICS gespeicherten personenbezogenen Daten.

Bei Nichtbereitstellung der Daten nach diesem Punkt kann der Vertrag nicht erfüllt werden.

- 3.2 Dauer der Datenverarbeitung und Betroffenenrechte

Sämtliche Daten werden für die Vertragsdauer und danach solange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung, bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten erforderlich ist.

Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person per Mail an [info@smatrics.com](mailto:info@smatrics.com) oder per Post an SMATRICS GmbH & Co KG Europaplatz 2 / Stiege 4 , 1150 Wien genannten Kontaktdaten der SMATRICS wenden.

Alle näheren Informationen betreffend Datenschutzrechte stellt SMATRICS auf ihrer Homepage unter <https://smatrics.com/datenschutz> zur Verfügung.

#### 4. Sicherheiten, Zahlung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

- 4.1 SMATRICS ist berechtigt, laufende Services monatlich abzurechnen, sowie die Abrechnung einmaliger Lieferungen/Leistungen nach deren Erbringung vorzunehmen. Die monatlichen Entgelte für laufende Services fallen für jeden begonnenen Monat an und werden monatlich verrechnet. SMATRICS wird für Gutschriftsbeträge monatlich Gutschriften ausstellen.
- 4.2 Die Verrechnung der monatlichen Entgelte für den Betrieb beginnt ab Inbetriebnahme der Ladestation oder Aktivierung des Features. Betreffend Nutzung der 24h Kundenhotline oder der SMATRICS App haben Anrufer bzw. Nutzer die Kosten ihres Telekommunikationsanbieters (Handy-Tarife, Internet Tarife) selbst zu tragen.
- 4.3 Dem Auftraggeber stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats an ein Zahlungs- bzw. Kreditinstitut (siehe Anlage B) oder die Zahlung mittels Überweisung zur Verfügung. Zahlungen des Auftraggebers werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. SMATRICS wird allfällige nicht durch Aufrechnung getilgte Gutschriftsbeträge binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift auf eine vom Auftraggeber bekannte zu gebende Bankverbindung einer österreichischen Bank zur Anweisung bringen.
- 4.4 SMATRICS ist berechtigt, Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen könnte. Wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist SMATRICS jedenfalls berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt mindestens das Entgelt für einmalige Leistungen/Lieferungen, zuzüglich für laufende Services die von SMATRICS einzuschätzenden Entgelte für einen Zeitraum von drei Monaten. Leistet der Auftraggeber keine Vorauszahlung, ist SMATRICS berechtigt, Sicherheit in gleicher Höhe zu verlangen (zB in Form einer bis zumindest drei Monate nach dem jeweiligen Ende des Einzelvertrags (Bestellung) gültigen, abstrakten / nicht-akessorischen sowie unwiderruflichen Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts, lautend auf die SMATRICS und auf deren allfällige Rechtsnachfolger). SMATRICS kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SMATRICS wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur

Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sicherheit binnen zwei Wochen wieder in der von der SMATRICS vorgegebenen angemessenen Höhe aufzufüllen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Jedenfalls ist die Sicherheit zurückzugeben, sobald beim Auftraggeber während eines Jahres kein Zahlungsverzug in allen Geschäftsbeziehungen zwischen den Partnern aufgetreten ist sowie bei Beendigung sämtlicher Verträge zwischen den Partnern sobald alle Forderungen der SMATRICS beglichen sind; bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr.

- 4.5 Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben oder Fehlbeträge rückerstattet bzw. zur Zahlung fällig. SMATRICS ist berechtigt, dem Auftraggeber die von ihm bzw. von einer ihm zurechenbaren Person (wie dem Verwender einer ihm vom Auftraggeber überlassenen Karte, eines ihm überlassenen Passworts bzw. Endgeräts oder dem Nutzer von Ladestationen) nach Vertragsende in Anspruch genommenen Leistungen (wie Laden aus Ladestationen) zu verrechnen. Der Auftraggeber hat dafür zumindest jenen Betrag zu bezahlen, der den von SMATRICS im Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme für diese Leistungen öffentlich angebotenen Entgelten (Preisen) / Bearbeitungsentgelten entspricht. Wird die in Anspruch genommene Leistung nicht oder nicht mehr angeboten, gelten die öffentlich angebotenen Entgelte (Preise) / Bearbeitungsentgelte jener Leistungen, die der in Anspruch genommenen Leistungen am Ehesten entspricht. SMATRICS ist berechtigt, dem Auftraggeber über diese Entgelte (Preise) / Bearbeitungsentgelte hinausgehende Schäden zu verrechnen.
- 4.6 Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen / Gutschriften sind innerhalb eines Monats ab Erhalt schriftlich an SMATRICS zu richten, andernfalls gilt der Betrag als anerkannt.
- 4.7 Die Aufrechnung von Forderungen von SMATRICS mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 4.8 Es gilt der gesetzliche Verzugszinssatz für Unternehmen. SMATRICS ist berechtigt, dem Auftraggeber über diese Verzugszinsen hinausgehende Verzugschäden zu verrechnen.

#### 5. Lieferung und Annahmeverzug bei Hardware

- 5.1 Zur Übergabe ist SMATRICS erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. SMATRICS ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu eine Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Hat der Auftraggeber die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist SMATRICS nach Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern (wofür SMATRICS eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrags pro angefangenem Kalendertag verrechnen kann), oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. SMATRICS ist zudem berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Rückabwicklung bzw. einer Rücküberweisung des (Rest-)Kaufpreises.

5.3 Sofern die Lieferung mit Verpackungsmaterial erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber dieses auf eigene Kosten zu entsorgen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die bei SMATRICS gekauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber Eigentum der SMATRICS (Eigentumsvorbehalt).

## 7. Meldung von Transportschäden bei Lieferungen

7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Fracht unmittelbar bei Anlieferung auf Transportschäden zu überprüfen ist, allfällige Transportschäden sind dem Frachtführer zu melden sowie von diesem vermerken zu lassen, ansonsten gilt der ordnungsgemäße Zustand als bestätigt. Spätere Meldungen von Transportschäden können nicht akzeptiert werden. Des Weiteren ist der Auftraggeber zur Aufbewahrung des Lieferscheins oder einer Kopie des Lieferscheins verpflichtet.

## 8. Gewährleistung

8.1 Die von SMATRICS gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen unterliegen grundsätzlich einer Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Übergabe/Erbringung der jeweiligen Lieferung/Leistung, sofern nicht abweichend anders vereinbart.

8.2 Klarstellend sei festgehalten, dass SMATRICS keine Gewährleistung für Mängel bzw. Schäden auf Grund von unsachgemäßer Bedienung sei es durch den Auftraggeber oder andere Nutzer der Ladestation, sowie für Verschleiß übernimmt. Sofern an der jeweiligen Ladestation ohne vorherige Zustimmung von SMATRICS Eingriffe vorgenommen werden, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

8.3 Wenn kein Gewährleistungsfall vorliegt, verrechnet SMATRICS dem Auftraggeber für die zur Behebung von Störungen notwendigen Schritte die entstandene Kosten gemäß aktuell gültigen Preisen bzw. gemäß Angebot.

## 9. Mängelrüge

9.1 Der Auftraggeber hat Waren ohne unnötige Verzögerung, jedenfalls binnen 14 Tagen nach Übergabe auf offenkundige Mängel (insbesondere Anzahl und Übereinstimmung der Type mit der Bestellung, von außen sichtbare Schäden an der Ware) zu prüfen und diese Mängel bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche auf Gewährleistung, Schadensersatz oder Vertragsanfechtung bei SMATRICS schriftlich zu rügen (Mängelrügefrist gemäß § 377 UGB). Für sämtliche sonstigen Mängel gilt eine Mängelrügefrist von 14 Tagen nach deren Erkennbarkeit.

## 10. Daten, Zustimmung zum E-Mail Verkehr

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SMATRICS über Änderungen seiner Firma, seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie über alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen durch SMATRICS an den Auftraggeber können rechtswirksam an die vom Auftraggeber zuletzt an SMATRICS bekannt gegebenen Daten (Adresse und / oder E-Mail-Adresse und / oder Telefaxnummer) erfolgen.

10.2 Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung von Mitteilungen / Erklärungen / und Rechnungen durch SMATRICS in elektronischer Form an die von ihm bekannt gegebene E-Mail Adresse zu und verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

## 11. Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme

11.1 Der Auftraggeber überträgt die durch den Erwerb bzw. durch die Nutzung der Produkte und Leistungen von SMATRICS gesetzte Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EEffG“) ausschließlich und unentgeltlich an SMATRICS. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung als Endenergieeffizienzmaßnahme verwendet und weiterübertragen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allenfalls notwendige Zustimmungserklärungen zur Weiterübertragung und/oder zur Anrechnung zu geben.

## 12. Elektro- und Elektronikaltgeräte

12.1 Der Auftraggeber übernimmt – wenn er Sitz in Österreich hat – die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Letztverbraucher des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist der Auftraggeber nicht Letztverbraucher, hat er diese Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden.

12.2 Der Auftraggeber, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass SMATRICS alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen der SMATRICS als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

## 13. Haftung und Schadenersatz

13.1 Eine Haftung ist – mit Ausnahme von Personenschäden – ausschließlich bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben. Die Haftung von SMATRICS für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber, Telekomdienstleister und auch Stromlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von SMATRICS. SMATRICS haftet daher auch nicht für aus dem Stromnetz stammende (übertragene) Überspannungen.

13.2 Schadenersatzansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit der Auftragssumme betraglich beschränkt. Die Haftung endet auch ohne Kenntnis des Schadens jedenfalls drei Jahre nach Verursachung des Schadens. Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Erbringung/Übergabe der jeweiligen Leistung/Lieferung.

13.3 Jeglicher Eingriff in die von SMATRICS zur Verfügung gestellte Betriebsanlage ist untersagt. SMATRICS haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der Installationen und Geräte bzw. durch Manipulation der von

SMATRICS zur Verfügung gestellten Geräte durch den Auftraggeber oder durch Dritte verursacht werden. Eine Haftung für Schäden aufgrund von Ladestationen ist für die Zeit nach Ende des Vertrags ausgeschlossen.

13.4 Der Auftraggeber ist für die technische Sicherheit der von ihm verwendeten Kabel, Buchsen, Adaptern, Zwischenstücke selbst verantwortlich. Es dürfen nur den technischen Sicherheitsnormen entsprechende Teile an die SMATRICS Ladestation angesteckt werden.

13.5 SMATRICS übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der RFID-Ladekarten oder Passwörtern durch nicht berechnete Personen. SMATRICS übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber von „SMATRICS-Kunden“, „Ad hoc“ Kunden oder Kunden von Roaming-Partnern zugefügt werden. Der Auftraggeber hat sich an den Schädiger selbst zu halten.

#### 14. Geistiges Eigentum

14.1 Der Vertrag gewährt dem Auftraggeber keinerlei Rechte am geistigen Eigentum von SMATRICS. Sofern Immaterialgüterrechte betroffen sind und dazu im Vertrag nicht explizit abweichende Regelungen getroffen werden, gewährt SMATRICS dem Auftraggeber ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Recht, befristet während der Vertragslaufzeit. SMATRICS ist Eigentümer sämtlicher Rechte, Entwicklungen, Unterlagen, Kalkulationen oder Muster.

#### 15. Vertraulichkeit

15.1 Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die durch den anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einem Vertragspartner im Rahmen des Vertrages oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher, schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt werden und nicht öffentlich sowie geschützt sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.

#### 16. Compliance, Anti-Korruption

16.1 Die Vertragspartner bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragspartner zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

16.2 Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrags bedienen, entsprechend

verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

16.3 Weiters bestätigen die Vertragspartner, dass der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

#### 17. Höhere Gewalt

17.1 Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen, Pandemien und sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

#### 18. Kündigung aus wichtigem Grund

18.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag bzw. den betroffenen Einzelvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichen der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
- ein Partner gegen Bestimmungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist verstößt;
- über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse/Vermögen die Einleitung eines Insolvenzverfahrens verweigert bzw. ein eingeleitetes Verfahren beendet wird;
- die Vorauszahlungen / Sicherheiten gemäß diesem Vertrag trotz Aufforderung nicht fristgerecht geleistet werden;
- die für die Vertragserfüllung erforderlichen Berechtigungen / Zustimmungen ohne Verschulden der kündigenden Vertragspartei erlöschen.

#### 19. Stromversorgung, Behördliche Bewilligungen, Zustimmungen

19.1 Sofern nicht abweichend anders vereinbart, obliegt die Versorgung der Ladeinfrastruktur mit elektrischer Energie sowie die Bezahlung des örtliche Netzbetreiber und des Stromlieferanten für die Versorgung der Ladeinfrastruktur dem Auftraggeber. Dies betrifft insbesondere die Systemnutzungsentgelte (vor allem Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt, Netzbereitstellungsentgelt), die Pauschalen und Beiträge für die Förderung von Ökostrom und KWK und die Energiepreise und Abgaben. Erfolgt die Versorgung aus der Anlage eines Standortpartners des Auftraggebers, hat ebenfalls der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten zu bezahlen. All diese Kosten sind kein Bestandteil der im Vertrag angegebenen Entgelte und daher – unabhängig von deren Bestand / Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

- 19.2 Etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen betreffend Ladeinfrastruktur (wie Bauanzeige, Baugenehmigung, Betriebsanlageneignung etc.) sind vom Auftraggeber als Konsenswerber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen bzw. abzuschließen. Der Auftraggeber prüft an Hand der vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Unterlagen für die Ladeinfrastruktur, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, ob im konkreten Fall eine Änderung bzw. Erweiterung der Betriebsanlageneignung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes erforderlich ist oder nicht. Wenn ja, erwirkt der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer in eigenem Namen die entsprechende Bewilligung als Änderung seiner bestehenden Betriebsanlageneignung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über den jeweiligen Stand bzw. Ausgang der Genehmigungsverfahren zu informieren.
- 19.3 Ist der Auftraggeber nicht der Alleineigentümer der Liegenschaft(en), hat dieser auch die notwendige Zustimmungserklärung der (Mit-)Eigentümer der Liegenschaft(en) für Installation, Montage bzw. die Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur am oben genannten Standort einzuholen. Bei Bedarf steht dem ein Muster für eine solche Zustimmungserklärung unter [www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung](http://www.smatrics.com/musterezustimmungserklaerung) zur Verfügung.

## 20. Rechte und Obliegenheiten

- 20.1 SMATRICS ist zur Leistungserbringung jederzeit freier und ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Ladestationen zur Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Sollte bei einem vereinbarten Termin kein Zutritt zu den Anlagenteilen möglich sein, werden dadurch entstandene Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 20.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zum Schutz der Nutzer der jeweiligen Ladeinfrastruktur notwendigen Maßnahmen (zB Schneeräumung) rechtsverbindlich sicherzustellen. Weiters werden die Partner die zur Erfüllung des Vertrags notwendigen Zustimmungserklärungen ihrer Kunden und Vertragspartner jederzeit einholen (Datenschutz, Betretungsrechte, etc.).
- 20.3 Die Partner werden sich wechselseitig zeitgerecht, spätestens jedoch vierzehn Tage im Voraus von Vorhaben, welche eine Ladestation bzw. die Benutzbarkeit dieser Ladestation (auch einzelner Ladepunkte) betreffen, in Kenntnis setzen.

## 21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Die Partner dürfen sich zur Erfüllung dieses Vertrags befugter Professionisten und Beauftragter bedienen.
- 21.2 Als Ausnahme von Punkt 15 – Vertraulichkeit – gilt, dass SMATRICS berechtigt ist, den Auftraggeber als Referenzkunden für Marketingzwecke zu nennen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine solche Referenz ausdrücklich schriftlich abgelehnt.
- 21.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die Adresse [info@smatrics.com](mailto:info@smatrics.com) sowie von SMATRICS an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebenen E-Mail Adresse erfüllen

dieses Schriftformerfordernis. Weiters gilt das Schriftformerfordernis als erfüllt, wenn der Auftraggeber Eingaben via einer von SMATRICS zur Verfügung gestellten Software an SMATRICS übermittelt und/oder auf einem Touchscreen eines Endgerätes (Smart-Phone, Laptops, etc.) unterfertigt. Die digitalisierte Form der vom Auftraggeber geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden vom Auftraggeber als Nachweis seiner Unterschrift anerkannt.

- 21.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.
- 21.5 SMATRICS ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbeitreitend auf Dritte zu überbinden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 21.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht.
- 21.7 Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.